

**9. Februar 2020**

**Kantonale Volksabstimmung**

**Botschaft des Grossen Rates  
des Kantons Bern**



**1**

**Konkordat über den Wechsel  
der Gemeinde Clavaleyres zum  
Kanton Freiburg**

(Seite 2)

**2**

**Kredit für den Transitplatz  
in Wileroltigen**

(Seite 20)

## **Darüber wird abgestimmt**

**Wollen Sie das Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg annehmen?**

**Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 9. Februar 2020.**

**Die bernische Gemeinde Clavaleyres liegt in der Region Murten. Clavaleyres ist umgeben von freiburgischem und waadtländischem Kantonsgebiet. Das kleine Dorf hat in der Vergangenheit mehrfach erfolglos versucht, mit einer anderen Berner Gemeinde zu fusionieren. Die Freiburger Gemeinde Murten war schliesslich bereit, in Fusionsverhandlungen zu treten. Beide Gemeinden stimmten einer Fusion mit grosser Mehrheit zu. Der Zusammenschluss bedingt einen Kantonswechsel der Gemeinde Clavaleyres in den Kanton Freiburg. Darüber müssen die Stimmberechtigten beider Kantone abstimmen.**

**Der Grosse Rat hat das Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg mit 133 gegen fünf Stimmen bei drei Enthaltungen genehmigt.**

**► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern, dem Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg zuzustimmen.**

# 1 Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg

## Das Wichtigste in Kürze

Clavaleyres ist ein kleines Dorf in der Nähe von Murten mit rund 50 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Gemeinde grenzt an die Kantone Freiburg und Waadt, hat jedoch keine gemeinsamen Grenzen mit anderen bernischen Gemeinden. Die nächstgelegene bernische Gemeinde ist Münchenwiler – wie Clavaleyres ebenfalls eine bernische Exklave.

Clavaleyres hat zwei Mal versucht, mit der Gemeinde Münchenwiler zu fusionieren. Die Fusionsabklärungen scheiterten am Widerstand von Münchenwiler. Letztlich zeigte sich nur die Freiburger Gemeinde Murten zu einem Zusammenschluss bereit. Seit 2012 sind Murten und Clavaleyres im Gespräch. Im Juni 2017 hat der bernische Grosse Rat die gesetzlichen Grundlagen für den Kantonswechsel von Clavaleyres genehmigt. Im September 2018 haben schliesslich die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden Clavaleyres und Murten der Fusion deutlich zugestimmt.

Damit Clavaleyres mit Murten fusionieren kann, muss die Gemeinde zum Kanton Freiburg wechseln. Die grundlegenden Fragen dieses Kantonswechsels werden in einem Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Freiburg geregelt.

Dem Gebietsänderungskonkordat haben im Juni 2019 sowohl das Berner als auch das Freiburger Kantonsparlament zugestimmt. Der bernische Grosse Rat traf

seinen Beschluss mit 133 Ja- gegen fünf Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen. In beiden Kantonen müssen nun die Stimmberechtigten über das Konkordat befinden. Die Volkabstimmungen finden im Kanton Bern und im Kanton Freiburg am selben Datum statt.

## Die Vorlage im Detail

Clavaleyres ist neben Münchenwiler eine der beiden bernischen Exklaven. Rund 50 Menschen leben hier auf einer Fläche von einem Quadratkilometer. Die Gemeinde hat weder eine eigene Schule noch ist sie durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Der nächstgelegene grössere Ort ist die freiburgische Stadt Murten.

### Keine bernischen Fusionspartner

Das kleine Dorf bekundet zunehmend Mühe, Personen für die politischen Ämter zu finden, und sieht sich auf längere Sicht nicht mehr in der Lage, seine öffentlichen Aufgaben selbstständig wahrzunehmen. Deshalb sucht Clavaleyres seit einiger Zeit eine grössere Gemeinde, die bereit wäre zu fusionieren. Eine Fusion mit der nahegelegenen bernischen Gemeinde Münchenwiler, wo die Kinder von Clavaleyres die Primarschule besuchen, wurde 2008 von den Münchenwiler Stimmberechtigten verworfen. Auch ein zweiter Anlauf war später erfolglos.

Dazwischen schlug der Kanton Clavaleyres vor, Abklärungen mit anderen Berner Gemeinden aufzunehmen, namentlich mit Kallnach und Gemeinden im ehemaligen Amtsbezirk Laupen. Clavaleyres hat diese Möglichkeiten jedoch letztlich nicht weiterverfolgt. Einerseits hat die Gemeinde kaum Bezug zu Laupen, auf der anderen Seite wollte sie das damals weit fortgeschrittene Fusionsprojekt zwischen Kallnach und Niederried nicht gefährden. Zudem sprach die geografische Distanz

zwischen Clavaleyres und Kallnach (rund 20 Strassenkilometer) gegen einen Zusammenschluss.

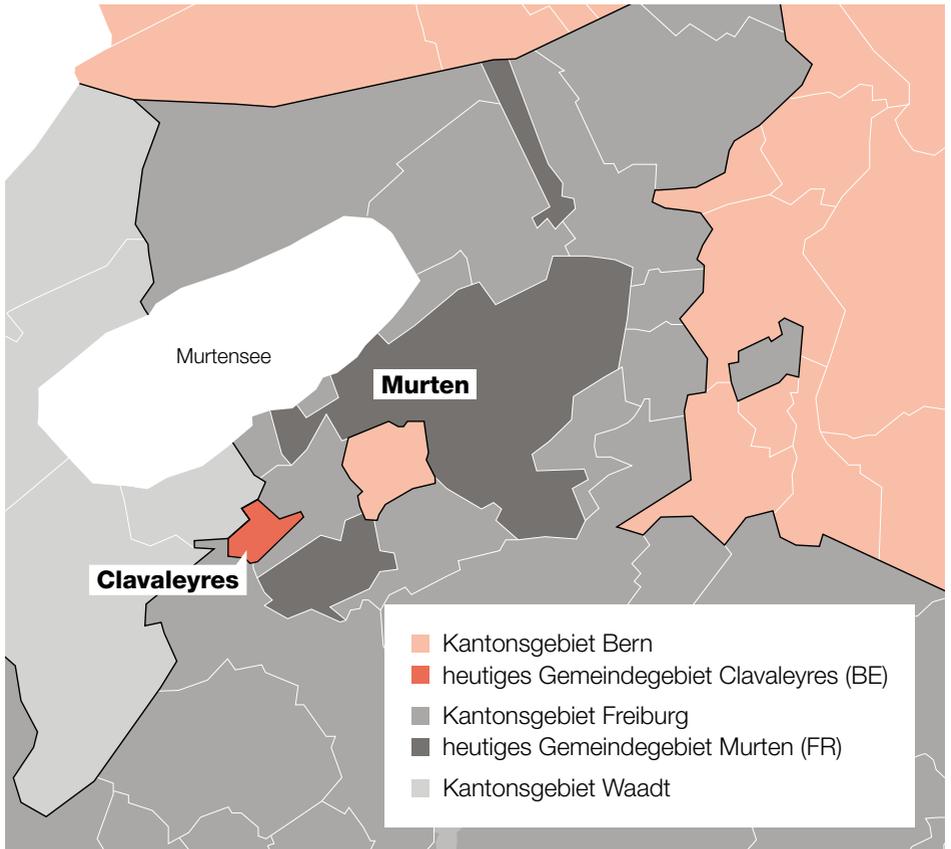
### Pragmatische Lösung mit Murten

Im August 2012 informierte Clavaleyres den Kanton, dass sich die Gemeinde an den laufenden Fusionsprojekten in der Region Murten beteiligen will. Die Exklave Clavaleyres erfüllt einige ihrer Aufgaben bereits seit längerer Zeit in Zusammenarbeit mit Murten, beispielsweise bei der Feuerwehr und der Sekundarschule. Für Clavaleyres stellt ein Zusammenschluss mit Murten daher eine pragmatische und naheliegende Lösung dar.

Voraussetzung für die Fusion ist der Kantonswechsel von Clavaleyres. Im Juni 2017 hat der Grosse Rat die gesetzlichen Grundlagen dafür genehmigt. Im September 2018 haben darauf die beiden Gemeinden Clavaleyres und Murten der Fusion mit grossen Mehrheiten zugestimmt. Im Sommer 2019 haben schliesslich die Parlamente der Kantone Bern und Freiburg das Gebietsänderungskonkordat genehmigt, das nun zur Abstimmung steht.

### Konkordat ist Grundlage für Kantonswechsel

Das Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Freiburg bildet die Grundlage für den Zusammenschluss von Clavaleyres und Murten. Es wurde gemeinsam von den beiden beteiligten Kantonen erarbeitet. Das Konkordat beschränkt sich auf grundsätzliche Fragen wie Organisation, geltendes Recht und Finanzen. Die weiteren Einzelheiten werden später in einer



Geografische Lage der Gemeinden Clavaleyres und Murten

sogenannten interkantonalen Vollzugsvereinbarung zwischen den beiden Kantonsregierungen festgelegt.

Der Kantonswechsel von Clavaleyres verändert die Kantons Grenzen zwischen Bern und Freiburg. Dieser Gebietsänderung müssen die Stimmberechtigten der betroffenen Kantone ebenfalls zustimmen. Abschliessend hat die Bundesversammlung über den Kantonswechsel zu entscheiden.

### **Weitgehend unbestritten**

In der Grossratsdebatte stiess der Kantonswechsel von Clavaleyres auf grossmehrheitliche Zustimmung. Nach jahrelanger erfolgloser Suche stelle die Fusion mit Murten eine pragmatische Lösung dar, dies namentlich wegen der geografischen Lage der Kleinstgemeinde und der etablierten Zusammenarbeit mit Murten. Einige Mitglieder des Grossen Rates haben dennoch bedauert, dass es nicht gelungen ist, eine bernische Lösung für die Gemeinde zu finden. Sie forderten, dass sich der Regierungsrat in Zukunft stärker für den Verbleib von fusionswilligen Gemeinden im Kanton Bern einsetzen solle.

Stimmen auch die Stimmberechtigten der beiden Kantone und die Bundesversammlung dem Kantonswechsel zu, wird Clavaleyres voraussichtlich Anfang 2022 zum Kanton Freiburg wechseln und Teil der Stadt Murten werden.

## Argumente im Grossen Rat für die Vorlage

## Argumente im Grossen Rat gegen die Vorlage

Der Grosse Rat hat dem Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg mit **133 Ja** zu **5 Nein** bei **3 Enthaltungen** zugestimmt.

- Clavaleyres ist als Kleinstgemeinde schon heute administrativ stark von den Nachbargemeinden abhängig.
- Alle Fusionsbemühungen mit Berner Gemeinden sind gescheitert. Nur Murten (FR) zeigte Interesse.
- Für Clavaleyres ist die Fusion mit Murten eine pragmatische, geografisch sinnvolle und zukunftstaugliche Lösung.
- Der Kanton hat die Gemeinde bei der Suche nach einer innerbernerischen Fusionsmöglichkeit unterstützt. Er hat aber schliesslich die Gemeindeautonomie respektiert.
- Der Kantonswechsel im Zuge einer Gemeindefusion ist ein Sonderfall. Der primäre Wunsch ist eine Gemeindefusion, keine Gebietsänderung.
- Die Kosten werden von den beiden Kantonen Bern und Freiburg zu gleichen Teilen getragen.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner von Clavaleyres und Murten sind mit dieser Fusion einverstanden.

**dafür**

**133 Stimmen**

**dagegen**

**5 Stimmen**

**Grossratsbeschluss  
betreffend den Beitritt zum Gebietsänderungskonkordat über den  
Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton  
Freiburg**

vom 12.06.2019

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **105.42**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> sowie Artikel 10 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG)<sup>2)</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton Bern tritt dem Gebietsänderungskonkordat vom 13. März 2019 über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg<sup>3)</sup> bei.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<sup>2)</sup> BSG 105.41

<sup>3)</sup> BSG 105.42-1

---

<sup>2</sup> Dieser Beschluss und das Gebietsänderungskonkordat treten gleichzeitig mit dem Clavaleyres-Gesetz ausser Kraft und werden aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

**II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 12. Juni 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Zaugg-Graf

Der Generalsekretär: Trees

## **Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg**

vom 13.03.2019

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **105.42-1**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

### *Die Kantone Bern und Freiburg,*

gestützt auf Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)<sup>1)</sup>, das Gesetz vom 7. Juni 2017 betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG)<sup>2)</sup> und das Gesetz vom 23. März 2018 über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten (ClaZG)<sup>3)</sup>,

*vereinbaren:*

## **I.**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** *Gegenstand*

<sup>1)</sup> Das vorliegende Gebietsänderungskonkordat ordnet den Wechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres vom Kanton Bern zum Kanton Freiburg an und regelt dessen Abwicklungsmodalitäten und Folgen.

<sup>2)</sup> Das vom Wechsel betroffene Gebiet entspricht dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Clavaleyres (kartografische Darstellung in Anhang 1).

---

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> BSG 105.41

<sup>3)</sup> SGF 112.7

**Art. 2** *Begriffe*

<sup>1</sup> In diesem Konkordat bedeuten

- a. Einwohnergemeinde Clavaleyres: Politische Gemeinde des Kantons Bern vor dem Kantonswechsel und der Fusion mit der Gemeinde Murten,
- b. Gemeinde Murten: Gemeinde des Kantons Freiburg vor der Fusion mit der Einwohnergemeinde Clavaleyres,
- c. Gebietsänderung: Gebietsverhältnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gebietsänderungskonkordats,
- d. Neue Gemeinde Murten: Gemeinde des Kantons Freiburg, die aus der Fusion mit der vormaligen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch die Gemeinde Murten entsteht,
- e. Ortsteil Clavaleyres: Gebiet der vormaligen Einwohnergemeinde Clavaleyres als Teil der neuen Gemeinde Murten,
- f. Ortsbürgergemeinde Murten: Körperschaft nach freiburgischem Gemein-derecht.

**Art. 3** *Kompetenzdelegation zum Erlass von ausführenden Bestimmungen*

<sup>1</sup> Die beiden Regierungen werden ermächtigt, weitere Vereinbarungen zur Regelung der technischen, finanziellen, administrativen und rechtlichen Fragen namentlich in folgenden Bereichen abzuschliessen:

- a. Alle Register, Daten und insbesondere Geobasisdaten,
- b. Gesamtes Archivgut,
- c. Subventionen und Finanzierungsbeihilfen, Ersatzbeiträge,
- d. Finanz- und Lastenausgleich,
- e. Interkommunale Zusammenarbeit (u.a. Schul- und Ausbildungsabkommen),
- f. Übertragung und Änderung bestehender Rechtsverhältnisse (u. a. Dauer- verfügungen, Verträge, Konzessionen, [Berufsausübungs-]Bewilligungen),
- g. Forst- und Landwirtschaft,
- h. Betriebs- und Konkurswesen,
- i. Raumplanung (Nutzungspläne, Schutzbauten),
- j. Denkmalpflege und Baudenkmäler,
- k. Öffentlicher Verkehr,
- l. Strassen, Stromnetzgebiete-zuteilung, Gebäudeförderprogramm,
- m. Wirtschaftsförderung,
- n. Strassenverkehr und Schifffahrt (Übertragung von Zulassungen, Bewilli- gungen und Ausweisen, Besteuerung),

o. Soziales, Kindes- und Erwachsenenschutz, Alters- und Pflegebereich, Krankenversicherung,

p. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

<sup>2</sup> Die Behörden der beiden Kantone verpflichten sich zur Zusammenarbeit und Vornahme des notwendigen Datenaustausches zwecks Ausarbeitung der weiteren Vereinbarungen. Die davon betroffenen Personen und Gemeindeorgane werden vorgängig auf geeignete Weise informiert und angehört.

## B. Regelungsbereiche

### 1. Gebiet und Volk

#### Art. 4 *Gebiet*

<sup>1</sup> Das Gebiet der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird mit Inkrafttreten dieses Konkordats Bestandteil des Gebiets des Kantons Freiburg.

#### Art. 5 *Volk*

<sup>1</sup> Einwohnerinnen und Einwohner von Clavaleyres werden Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Freiburg und Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Gemeinde Murten.

<sup>2</sup> Bürgerinnen und Bürger von Clavaleyres werden Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg und Bürgerinnen und Bürger der neuen Gemeinde Murten.

<sup>3</sup> Die Aufnahme der Bürgerinnen und Bürger gemäss bernischem Recht in die Ortsbürgergemeinde Murten bestimmt sich nach freiburgischem Recht.

### 2. Organisation

#### Art. 6 *Status der Einwohnergemeinde Clavaleyres in der territorialen Organisation des Kantons Freiburg*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Clavaleyres wird mit Inkrafttreten dieses Konkordats Ortsteil der neuen Gemeinde Murten, und als solcher teilt er deren rechtliche Stellung in der Organisation des Kantons Freiburg.

#### Art. 7 *Status von Clavaleyres in der Organisation der anerkannten Kirchen des Kantons Freiburg*

<sup>1</sup> Die auf dem Gebiet der Gemeinde Clavaleyres gelegenen «evangelisch-reformierten» und «römisch-katholischen» Kirchengemeinschaften übernehmen die Rechtsordnung des Kantons Freiburg zum Zeitpunkt der Fusion.

---

<sup>2</sup> Sie organisieren sich nach den Bestimmungen des freiburgischen Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (KSG)<sup>1)</sup> sowie den jeweiligen Kirchenstatuten.

### 3. Recht

#### **Art. 8**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Konkordats gilt für Gebiet und Volk des Ortsteils Clavaleyres die Rechtsordnung des Kantons Freiburg.

<sup>2</sup> Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur, sofern das vorliegende Konkordat oder die interkantonale Vollzugsvereinbarung dies vorsehen.

### 4. Kollisionsrecht: hängige Begehren und Verfahren

#### **Art. 9**      *Hängige Verfahren zivilrechtlicher, strafrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur vor bernischen Behörden*

<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bei den bernischen Behörden hängigen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verfahren werden bis zum rechtskräftigen Abschluss von diesen weitergeführt, soweit das Bundesrecht keine andere Zuständigkeit vorsieht.

#### **Art. 10**     *Bestehende (Dauer-)Rechtsverhältnisse*

<sup>1</sup> Vom Kanton Bern oder von der Einwohnergemeinde Clavaleyres erlassene Verfügungen, die Rechtsverhältnisse auf Dauer regeln, namentlich Bewilligungen, Patente, Fähigkeitsausweise, behalten ihre Gültigkeit, solange sie nach bernischem Recht weder erneuert oder geändert werden müssen, und gelten als nach freiburgischem Recht anerkannt. Im Fall einer Erneuerung oder Änderung gilt das freiburgische Recht.

<sup>2</sup> Konzessionen können unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionäre dem freiburgischen Recht angepasst werden.

<sup>3</sup> Die interkantonale Vollzugsvereinbarung kann für einzelne Verfügungsarten besondere Regelungen vorsehen.

#### **Art. 11**     *Bürgerrecht und politische Rechte*

<sup>1</sup> Die Wohnsitzdauer in der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird für das Wohnsitzerfordernis im Rahmen der Erlangung des freiburgischen Kantonsbürgerrechts vollständig angerechnet.

---

<sup>1)</sup> SGF 190.1

<sup>2</sup> Die Wohnsitzdauer von niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern in der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird für die Ausübung von politischen Rechten in der neuen Gemeinde Murten vollständig angerechnet.

#### **Art. 12** *Raumplanung*

<sup>1</sup> Die bestehende Ortsplanung wird übernommen, unter Vorbehalt von entgegenstehendem kantonalem Recht. In diesem Rahmen bleibt die Ortsplanung bis zur nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung der neuen Gemeinde Murten gültig.

#### **Art. 13** *Ursprungsbezeichnung AOC*

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Bern AOC“ des Rebguts Oberer Hubel in der Einwohnergemeinde Clavaleyres richtet sich weiterhin nach der bernischen Gesetzgebung.

### **5. Finanzen**

#### **Art. 14** *Vermögensausscheidung zwischen den Kantonen*

<sup>1</sup> Die Kantonsstrasse (Parzelle Grundbuchblatt Nr. 6) geht zum Zeitpunkt der Gebietsänderung ausserbuchlich und entschädigungslos vom Kanton Bern auf den Kanton Freiburg über. Der Übergang erfolgt in werkmängelfreiem Zustand.

<sup>2</sup> In einem zweiten Schritt, ebenfalls zum Zeitpunkt der Gebietsänderung, geht die Kantonsstrasse (Parzelle Grundbuchblatt Nr. 6) in Anwendung des freiburgischen Strassengesetzes vom 15. April 1968 (StrG)<sup>1)</sup> ausserbuchlich und entschädigungslos vom Kanton Freiburg auf die neue Gemeinde Murten über und wird zu einer Gemeindestrasse.

#### **Art. 15** *Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, direkte Bundessteuer (direkte Steuern)*

<sup>1</sup> Ab dem Zeitpunkt der Gebietsänderung unterstehen die in Clavaleyres steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen der Steuergesetzgebung des Kantons Freiburg. Der Kanton Freiburg regelt die Erhebung der Akontozahlungen für diese Steuerperioden.

<sup>2</sup> Der Kanton Bern ist zuständig für das letzte Jahr vor der Gebietsänderung. Die Veranlagung und die allfälligen Einsprachen und Beschwerdeverfahren (Rekurskommission, Verwaltungsgericht) obliegen den Behörden des Kantons Bern, ebenso die Erhebung der Steuern.

---

<sup>1)</sup> SGF 741.1

**Art. 16** *Steuerwert und Eigenmietwert von Immobilien*

<sup>1</sup> Im letzten Jahr vor der Gebietsänderung bleibt der Steuerwert (amtlicher Wert) von Immobilien unverändert. Die Veranlagung für die Vermögenssteuer und die Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Behörden des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Der Kanton Freiburg legt den neuen Steuerwert sowie den Eigenmietwert bis zum Ende des auf die Gebietsänderung folgenden Jahres fest.

**Art. 17** *Liegenschaftssteuer*

<sup>1</sup> Ab der Steuerperiode, die mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung beginnt, ist die Gemeinde Murten für die Erhebung der Liegenschaftssteuer zuständig.

<sup>2</sup> Die Liegenschaftssteuer für die Steuerperiode, die mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung beginnt, wird aufgrund des letzten von den Behörden des Kantons Bern festgelegten Steuerwerts bestimmt.

**Art. 18** *Kausalabgaben*

<sup>1</sup> Der Kanton Bern erhebt Kausalabgaben, die für die Zeit vor der Gebietsänderung fällig geworden sind.

<sup>2</sup> Kausalabgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehen, werden nicht erhoben.

**C. Schlussbestimmungen****Art. 19** *Generalklausel*

<sup>1</sup> Kann weder dem vorliegenden Konkordat noch der interkantonalen Vollzugsvereinbarung eine Regelung entnommen werden, so verständigen sich die zuständigen kantonalen Behörden über das Vorgehen.

<sup>2</sup> Können sich die beiden zuständigen Behörden nicht einigen, suchen die Regierungen der beiden Kantone im direkten Kontakt nach einer Lösung.

**Art. 20** *Streitbeilegungsverfahren*

<sup>1</sup> Die beiden Kantone bemühen sich, Streitigkeiten aus diesem Konkordat und der interkantonalen Vollzugsvereinbarung durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

<sup>2</sup> Falls sich die Regierungen innert nützlicher Frist nicht einigen können, kann jede von ihnen die Eidgenossenschaft als Vermittlerin anrufen.

<sup>3</sup> Die Eidgenossenschaft führt als Vermittlerin eine Aussprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Kantone durch.

<sup>4</sup> Führt die Vermittlung innert nützlicher Frist ab Einreichung des Vermittlungsgesuchs zu keiner Einigung, steht jedem Kanton die Möglichkeit der Klage beim Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)<sup>1)</sup> offen.

**Art. 21**      *Genehmigungsverfahren*

<sup>1</sup> Das vorliegende Konkordat wird, nach seiner Unterzeichnung und dem definitiven Inkrafttreten des Resultates der Gemeindeabstimmungen von Murten und Clavaleyres über die interkommunale Fusionsvereinbarung, den Parlamenten beider Kantone zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>2</sup> Es unterliegt in beiden Kantonen der Volksabstimmung. Die Abstimmung findet in beiden Kantonen am selben Termin statt. Die beiden Regierungen einigen sich auf den Termin.

<sup>3</sup> Nach Annahme des vorliegenden Konkordats durch die Stimmberechtigten in beiden Kantonen unterbreiten die beiden Regierungen die Gebietsänderung der Eidgenossenschaft zur Genehmigung durch die Bundesversammlung gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung.

**Art. 22**      *Aufhebung und Anpassung interkantonalen Vereinbarungen*

<sup>1</sup> Interkantonale Vereinbarungen, die in Bezug auf die Einwohnergemeinde Clavaleyres abgeschlossen wurden, können durch die beiden Kantonsregierungen aufgehoben oder angepasst werden.

**Art. 23**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Regierungen der beiden Kantone bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungskonkordats.

**II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Keine Aufhebungen.

---

<sup>1)</sup> SR 173.110

---

**IV.**

Die Regierungen der beiden Kantone bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungskonkordats.

Bern, 13. März 2019

Freiburg, 12. März 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Neuhaus

Der Staatsschreiber: Auer

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident: Siggen

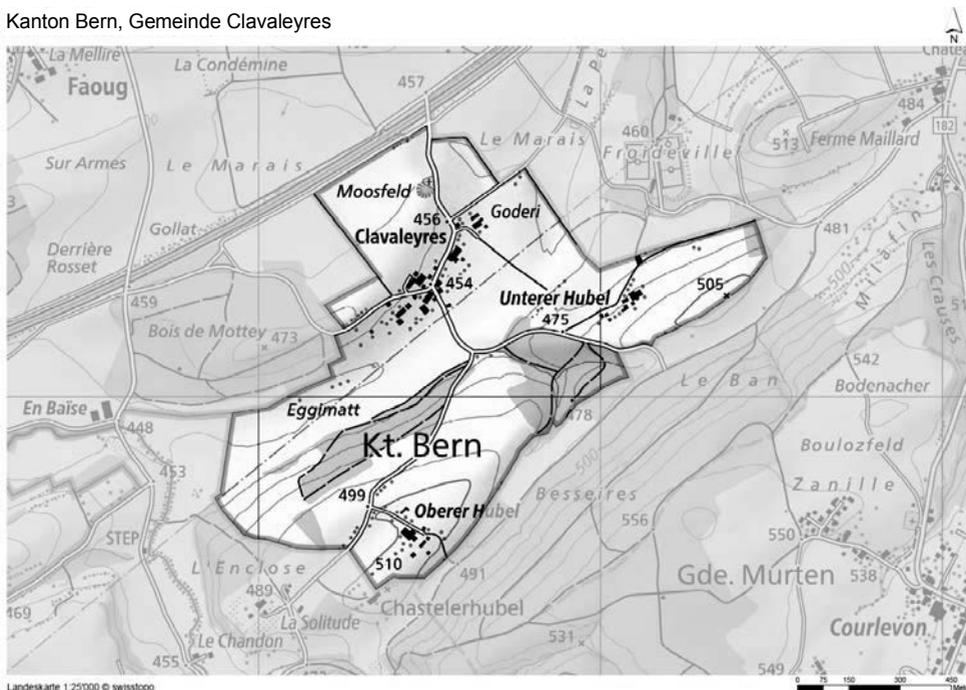
Die Staatsschreiberin: Gagnaux-Morel

**Anhang 1 zu Artikel 1 Absatz 2**

(Stand 13.03.2019)

**Karte 1:25'000 des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Clavaleyres**

Kanton Bern, Gemeinde Clavaleyres





## **Darüber wird abgestimmt**

**Wollen Sie den Kredit für den Transitplatz in Wileroltigen annehmen?**

**Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 9. Februar 2020.**

**In der Gemeinde Wileroltigen soll beim Autobahn-Rastplatz ein Transitplatz für ausländische Fahrende erstellt werden. Der Transitplatz wird 36 Stellplätze bieten und in einem einfachen Standard gebaut sein.**

**Der Grosse Rat hat dem Kredit von rund 3,33 Millionen Franken für die Planung, Projektierung und Realisierung des Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen mit 113 gegen 32 Stimmen bei vier Enthaltungen zugestimmt.**

**► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern, den Kredit für den Transitplatz in Wileroltigen anzunehmen.**

**Das Wichtigste in Kürze**

Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise geniessen einen Minderheitenschutz. Die Behörden sind gehalten, ihnen genügend Halteplätze zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre fahrende Lebensweise beibehalten können. Den schweizerischen Fahrenden stehen im Kanton Bern mehrere Plätze zur Verfügung. Ein definitiver Transitplatz für ausländische Fahrende fehlt heute im Kanton.

Südlich des Autobahn-Rastplatzes Wileroltigen soll ein Transitplatz für ausländische Fahrende geplant und gebaut werden. Der Transitplatz soll 36 Stellplätze anbieten, einen einfachen Ausbaustandard aufweisen und ausschliesslich über die Autobahn erschlossen werden.

Ein definitiver Transitplatz trägt dazu bei, dass ausländische Fahrende nicht mehr ohne Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf öffentlichem oder privatem Land Halt machen. Solche unerwünschten Landnahmen gab es in den letzten Jahren vor allem in der Region Biel-Seeland. Ausserdem ermöglicht ein definitiver Platz einen geordneten Betrieb.

Für die Planung, Projektierung und Realisierung des Transitplatzes in Wileroltigen hat der Grosse Rat am 13. März 2019 einen Kredit von rund 3,33 Millionen Franken bewilligt. Gegen diesen Beschluss hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 12 227 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Daher kommt es zur Volksabstimmung.

## Die Vorlage im Detail

In der Vergangenheit haben Fahrende wiederholt unerlaubt auf öffentlichem oder privatem Land Halt gemacht. Ein Grund ist, dass es bis heute zu wenige Halteplätze für sie gibt, insbesondere für ausländische Fahrende. Damit Jenische, Sinti und Roma ihre fahrende Lebensweise ausüben können, sind sie auf Halteplätze angewiesen. Das Bundesgericht bestätigte im Jahr 2003, dass die Anliegen der Fahrenden in der Raumplanung berücksichtigt werden müssen.

### Unterschiedliche Anforderungen

Die Anforderungen an Halteplätze für schweizerische und ausländische Fahrende sind unterschiedlich. Ausländische Fahrende kommen in der Regel in grösseren Gruppen. Sie befinden sich zudem oft auf der Durchreise und halten sich in der Nähe der grossen Transitachsen im Mittelland und Seeland auf. Folglich ist ein grösserer Platz in der Nähe der Transitachsen notwendig.

### Erstes Projekt zu teuer

In der Septembersession 2016 genehmigte der Grosse Rat einen Rahmenkredit für drei Halteplätze für Schweizer Fahrende. Ein Kredit für einen Transitplatz für ausländische Fahrende in der Gemeinde Meinisberg wurde hingegen zurückgewiesen, unter anderem aus Kostengründen. Entsprechend dem Auftrag des Parlaments hat der Regierungsrat in der Folge Verhandlungen mit dem Bund geführt und mögliche Alternativstandorte geprüft. Der

am besten geeignete Standort wurde beim Autobahn-Rastplatz Wileroltigen an der A1 im Westen von Bern gefunden.

### Einfacher Standard

Der geplante Transitplatz wird auf einem Grundstück des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) an der Autobahn in unmittelbarer Nachbarschaft des Autobahn-Rastplatzes Wileroltigen erstellt. Der Bund stellt das Land dem Kanton im Baurecht kostenlos zur Verfügung. Der Platz liegt rund einen Kilometer vom Dorf Wileroltigen entfernt. Auf einer Fläche von rund 8500 Quadratmetern wird er 36 Stellplätze anbieten, wobei jeder Stellplatz für drei bis fünf Personen ausgelegt ist. Der Transitplatz wird in einem einfachen Standard errichtet. Die Stellplätze erhalten einen Kiesbelag, zudem ist eine asphaltierte, allgemeine Arbeitsfläche vorgesehen. Die notwendigen sanitären Anlagen werden in Containern untergebracht. Ein zwei Meter hoher Zaun grenzt das Areal räumlich ab. Die Zufahrt zum Platz ist nur über die Autobahn möglich.

### Kanton für Planung, Bau und Betrieb zuständig

Für die Planung, die Projektierung und den Bau des Transitplatzes rechnet der Kanton mit Kosten von rund 3,33 Millionen Franken. Mit einer kantonalen Überbauungsordnung schafft er die notwendige Grundlage für den Bau des Platzes. Der Baubeginn ist für 2022 vorgesehen.

Zuständig für den Betrieb wird ebenfalls der Kanton sein. Von den Nutzerinnen und Nutzern des Platzes wird er nebst einem Depot auch eine Platzgebühr

verlangen, mit dem Ziel, die gesamten Betriebskosten zu decken. Zum Betrieb gehört auch ein Platzwart, der vor Ort das Depot und die Gebühren einzieht und die Einhaltung der Platzordnung sicherstellt.

### **Bedingungen der Gemeinde erfüllt**

Die Gemeinde Wileroltigen steht dem geplanten definitiven Transitplatz ablehnend gegenüber. Für den Fall, dass der Platz gebaut wird, hat sie gegenüber dem Kanton verschiedene Bedingungen genannt. Diesen Anliegen soll weitestgehend Rechnung getragen werden. So wird die Gemeinde Wileroltigen nichts mit dem Betrieb des Platzes zu tun haben und es wird eine Platzordnung erlassen. Es entstehen ihr auch keine Kosten. Sie wird vom Kanton laufend informiert und kann sich in einer Begleitgruppe einbringen. Ausserdem ist der geplante Zaun um das Areal mit einem Sichtschutz versehen und eine Zufahrt zum Platz vom Dorf her wird nicht möglich sein. Neben Wileroltigen sollen auch umliegende Gemeinden in die weiteren Arbeiten mit einbezogen werden.

### **Unerwünschte Landnahmen verhindern**

Weil den ausländischen Fahrenden lange Zeit kein Transitplatz zur Verfügung stand, wichen sie auf andere Grundstücke aus – manchmal ohne Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Situation hat sich verbessert, seit provisorische Transitplätze befristet zur Verfügung stehen.

Ein definitiver, langfristig gesicherter Transitplatz trägt dazu bei, unerwünschte Landnahmen künftig zu verhindern. Weil die vorgesehenen Installationen robust sind und der Platz konsequent bewirtschaftet wird, ist auch ein geordneter Betrieb möglich. Probleme mit beispielsweise Verunreinigungen, wie sie auf den provisorischen Transitplätzen oder auf dem Autobahn-Rastplatz Wileroltigen teilweise vorkamen, sollen so vermieden werden.

### **Mehrheit für das Projekt**

In der Debatte im Grossen Rat im März 2019 hat die Mehrheit betont, dass der Kanton mit dem Bau eines Transitplatzes einem lange bestehenden Handlungsbedarf gegenüber den Fahrenden nachkommt. Gemäss der Mehrheit ist der Standort ideal, weil er gut erschlossen ist und genau dort liegt, wo die Fahrenden durchreisen. Eine Minderheit fand die Kosten und den Ausbaustandard immer noch zu hoch. Zudem empfand sie es als undemokratisch, dass der Kanton einer kleinen Gemeinde diesen Platz aufzwingt – gegen deren ausdrücklichen Willen.

Der Grosse Rat hat den nötigen Kredit von rund 3,33 Millionen Franken für die Planung, Projektierung und Realisierung genehmigt. Gegen den Beschluss des Grossen Rates hat ein Komitee erfolgreich das Referendum ergriffen. Daher kommt es zu einer Volksabstimmung.

## **Stellungnahme des Referendumskomitees**

### **3,3 Millionen für 36 Wohnwagen- plätze?**

Die Kreditvorlage für den Transitplatz in Wileroltigen erfüllt drei wichtige Kriterien nicht: Die Gemeinde ist klar gegen den Platz, die Kosten sind nicht verhältnismässig und der Transitplatz würde auch nicht den erhofften Nutzen bringen.

### **Gegen den klaren Willen der Standortgemeinde**

Der Regierungsrat hat die Gemeinde Wileroltigen im Sommer 2017 informiert, dass auf dem Gemeindegebiet ein Transitplatz geprüft werden soll. Dies nachdem Wileroltigen massive Probleme mit (gemäss Medienberichten) über 500 Fahrenden auf dem Rastplatz hatte. Selbst nachdem sich Gemeinderat und Gemeindeversammlung deutlich gegen einen Transitplatz ausgesprochen haben, hielt der Regierungsrat an seinen Plänen fest. Dies zeugt von einem unsensiblen Verhalten gegenüber den Gemeinden. Das Referendumskomitee will verhindern, dass dieses Vorgehen Schule macht. Da der Regierungsrat die zuständige Direktion beauftragt hat (Regierungsratsbeschluss 691/2014), bis zu zwei neue Transitplätze zu schaffen, befürchtet das Referendumskomitee, dass sich auch andere Gemeinden in diversen Wahlkreisen nicht sicher sein können, gegen ihren Willen einen Transitplatz aufgezwungen zu erhalten.

### **Unverhältnismässig hohe Kosten**

Das vom Grossen Rat genehmigte Projekt soll Parkplätze für maximal 36 Wohnwagen inklusive Zugfahrzeuge bieten. Hierfür wurde ein Kredit in Höhe von

3,3 Millionen Franken genehmigt. Auf einen einzelnen Wohnwagenparkplatz heruntergebrochen, ergibt dies Kosten von über 90 000 Franken. Gemäss Auskunft des Regierungsrates geht dieser zusätzlich von einem jährlich wiederkehrenden Betriebsdefizit von bis zu 60 000 Franken aus. Das Referendumskomitee befürchtet deshalb, dass der geplante Transitplatz trotz Millionenkosten nicht kostendeckend betrieben werden kann. Auf eine zehnjährige Betriebsdauer hätte dies Kosten in Höhe von über einer halben Million Franken zur Folge.

### **Würde illegale Landnahmen nicht verhindern**

Im Sommer 2017 haben sich über 500 ausländische Fahrende auf dem Rastplatz Wileroltigen illegal niedergelassen. Der geplante Transitplatz in Wileroltigen würde jedoch nur Platz für maximal 180 Personen bieten. Das Ziel, dass illegale Landnahmen durch diesen Transitplatz verhindert werden können, würde klar verfehlt, da die Kapazität des Platzes bei Weitem nicht ausreichen würde. Das Referendumskomitee hat die Befürchtung, dass durch den Bau des Transitplatzes die Situation für den Kanton Bern nicht besser, sondern schlimmer würde und der neue Platz eine «Magnetwirkung» zur Folge hätte. Dies würde dazu führen, dass auch andere Regionen mit Problemen konfrontiert würden. Die massiven Verunreinigungen beim provisorischen Transitplatz Gampelen im Jahr 2019 zeigen nach Ansicht des Referendumskomitees, dass diese Befürchtungen begründet sind.

## Argumente im Grossen Rat für die Vorlage

## Argumente im Grossen Rat gegen die Vorlage

Der Grosse Rat hat dem Kredit für den Transitplatz in Wileroltigen mit **113 Ja** zu **32 Nein** bei **4 Enthaltungen** zugestimmt.

- Mit dem Bau des Transitplatzes nimmt der Kanton seine Verantwortung gegenüber den Fahrenden wahr.
- Der Standort Wileroltigen ist ideal. Er liegt an einer Transitachse und ist nur über die Autobahn zu erreichen.
- Mit einer offiziellen Haltemöglichkeit kann unerwünschten Landnahmen vorgebeugt werden. Zudem wird ein geregelter Betrieb ermöglicht.
- Spontane Halte und illegale Landbesetzungen von Fahrenden verursachen grossen Aufwand für die betroffenen Gemeinden und die Kantonspolizei. Dieser Aufwand wird mit einem offiziellen Transitplatz stark sinken.
- Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist im Vergleich zum ersten Projekt in Meinisberg viel besser.
- Der Bund beteiligt sich am Transitplatz in Wileroltigen, indem er das Land im Baurecht kostenlos zur Verfügung stellt. Damit übernimmt auch er Verantwortung für die Fahrenden.

**dafür**

**113 Stimmen**

- Über 90 000 Franken pro Stellplatz ist sehr viel Geld. Die Kosten sind immer noch zu hoch für den Kanton.
- Es ist undemokratisch, dass der Kanton einer kleinen Gemeinde diesen Platz aufzwingt.
- Die Fahrenden sollen sich selber organisieren und den Landeigentümerinnen und Landeigentümern einen fairen Preis für den Aufenthalt anbieten.
- Nicht nur Wileroltigen, sondern auch die umliegenden Gemeinden werden durch diesen Platz ein Stück weit belastet.

**dagegen**

**32 Stimmen**

## Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 13. März 2019  
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.752

### **Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen; Verpflichtungskredit 2019-2026**

---

#### **1 Gegenstand**

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1998 verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. 2003 bestätigte das Bundesgericht, dass das Anliegen der Fahrenden als nationale Minderheit auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz genießt sowie dass die Raumplanung die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen und ihnen entsprechenden Lebensraum zur Verfügung stellen muss (BGE 129 II 321).

Insbesondere von schweizerischen Fahrenden wird aufgrund der unterschiedlichen Kulturen eine Trennung der Plätze von schweizerischen und ausländischen Fahrenden gefordert. Damit die Plätze von den Fahrenden akzeptiert werden und gleichzeitig eine Diskriminierung verhindert werden kann, müssen sowohl Halteplätze für schweizerische als auch für ausländische Fahrende geschaffen werden. Mit RRB 691/2014 beauftragte der Regierungsrat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), bis zu zwei neue Transitplätze zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Objektkredit sollen die nötigen Mittel für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines neuen Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen bewilligt werden. Es wird ein Kredit von insgesamt CHF 3'334'500.-- beantragt. Die Auszahlungen werden voraussichtlich in den Jahren 2019 bis 2026 erfolgen.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II), SR 0.103.2, Art. 2 Abs. 1
- Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101, Art. 14
- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1.2.1999), SR 0.441.1
- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (mit Anhängen, Protokoll und Schlussakte; FZA), SR 0.142.112.681
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101, Art. 8 Abs. 2 und Art. 13

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG), BSG 423.11, Art. 30 Abs. 1 Bst. c
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV), BSG 423.411.1, Art. 22 und Art. 23
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), BSG 620.0, Art. 46, Art. 48 und Art. 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV), BSG 621.0, Art. 139, Art. 145 und Art. 148
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG), BSG 721.0, Art. 102

### 3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich gestützt auf Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG um neue, einmalige Ausgaben für die Planung, die Projektierung und die Realisierung des vorgesehenen Transitplatzes.

### 4 Massgebende Kreditsumme

Planungskosten (JGK)	CHF	85'000.--
Reserve (20% der Planungskosten)	CHF	17'000.--
Projektierungs- und Realisierungskosten (BVE)	CHF	2'586'000.--
Zuschlag (25% der Projektierungs- und Realisierungskosten)	CHF	646'500.--
<b>Gesamtsumme</b>	<b>CHF</b>	<b>3'334'500.--</b>

Preisstand April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.5 Punkte. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.

### 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Objektkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungsstranchen unterteilt:

Kostenträger	Kostenart / Funktionsbereich	Jahr	Betrag
<b>Planungskosten</b>			
<b>Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung)</b>			
05.06.9102 Raumord- nung	313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	2019	CHF 20'000.--
		2020	CHF 35'000.--
		2021	CHF 30'000.--
	Reserve Planungskosten (20%) / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung		CHF 17'000.--
<b>Total Planungskosten (inkl. Reserve)</b>			<b>CHF 102'000.--</b>

<b>Projektierungs- und Realisierungskosten Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Tiefbauamt)</b>			
09.09.9100 Infrastruktu- ren	504000 Erwerb + Erstellung Liegenschaften / 1579 Tiefbauamt	2020	CHF 40'000.--
		2021	CHF 20'000.--
		2022	CHF 2'526'000.--
	Zuschlag Projektierungs- und Realisierungskosten (25%) / 1579 Tiefbauamt		CHF
<b>Total Projektierungs- und Realisierungskosten (inkl. Zuschlag)</b>			<b>CHF 3'232'500.--</b>

Die Planungskosten sind im Voranschlag 2019 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2020-2021 bei der JGK, genauer dem AGR, eingestellt. Die Ausgaben für die Projektierung und Realisierung sind im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der BVE noch nicht eingestellt, werden jedoch im kommenden Planungsprozess aufgenommen.

Bei den angegebenen Zahlungsstranchen bleiben allfällige Verzögerungen durch juristische Verfahren vorbehalten. Für die notwendigen Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten muss von einer Dauer von bis zu acht Jahren ausgegangen werden.

Folgekosten für den Kanton fallen im Bereich der (ungedeckten) Betriebskosten sowie Sicherheitskosten an. Falls die Einnahmen der Platzgebühren die Kosten des Betriebs nicht decken sollten, übernimmt der Kanton die ungedeckten Betriebskosten. Diese werden vorliegend auf jährlich CHF 20'000.-- bis CHF 60'000.-- geschätzt.

Die Kantonspolizei schätzt, dass beim vorgesehenen Transitplatz nur wenige Interventionen pro Jahr anfallen. Gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d FLG wird der Kanton darauf verzichten, die Kosten für allfällige Einsätze der Kantonspolizei gegenüber der Standortgemeinde in Rechnung zu stellen. Gemäss dem revidierten Polizeigesetz, welches bei einer Annahme in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 voraussichtlich auf den 1.1.2020 in Kraft tritt, werden die Kosten für Interventionen der Kantonspolizei pauschaliert. Demnach gelten sämtliche Interventionen zum Vornherein als abgegolten.

## **6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen**

Die Gesamtkosten von CHF 3'334'500.-- betreffen wertvermehrende Investitionen, wobei die Planungskosten von CHF 102'000.-- in der Erfolgsrechnung verbucht und somit nicht aktiviert werden. Die aktivierungsfähigen Investitionen weisen eine Nutzungsdauer von 30 Jahren auf. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 107'750.--.

## **7 Begründung**

Mit dem beantragten Objektkredit sollen die nötigen Mittel für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen bereitgestellt werden. Eine umfassende Standortabklärung hat gezeigt, dass der vorgesehene Standort für einen Transitplatz geeignet ist und verhältnismässig kostengünstig realisiert werden kann. Insofern

kann den Rückweisungsanträgen vom September 2016 (siehe Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1165 ff.) entsprochen werden. Der Kanton Bern kommt zudem einer langjährigen Verpflichtung nach und kann den Bedarf nach einem Transitplatz im Kanton Bern erfüllen.

## 8 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 13. März 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



## **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 9. Februar 2020 wie folgt abzustimmen:

- 1** Ja zum Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg
- 2** Ja zum Kredit für den Transitplatz in Wileroltigen

**Informationen und Dokumente  
zu dieser Abstimmung finden sich  
unter:**

[www.be.ch/abstimmungen](http://www.be.ch/abstimmungen)

